

## **Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft vom ...**

### **Entwurf des 22. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des „22. Ortsgesetzes zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen“ mit der Bitte um Beschlussfassung.

Im Änderungsortsgesetz erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühren im Rettungsdienst ab 1. Januar 2017. Diese waren sowohl für Rettungswagen als auch für Krankenwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge und Intensivtransportwagen zuletzt durch das 21. Änderungsgesetz zur Feuerwehrkostenordnung für das Jahr 2016 festgesetzt worden.

Die städtische Deputation für Inneres hat dem Ortsgesetzentwurf zugestimmt.

## Entwurf

### **22. Ortsgesetz zur Änderung der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen**

#### **Vom**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

#### **Artikel 1**

Die Anlage (zu § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 1) der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2009 (Brem.GBl. S. 97 — 2132-b-1), die zuletzt durch Ortsgesetz vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 300 bis 304 werden wie folgt gefasst:

„Nummer 300	Pauschalgebühr	319,00 Euro
Nummer 301	Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes	297,00 Euro
Nummer 302	Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	297,00 Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	96,00 Euro
Nummer 303	Pauschalgebühr je Fahrt innerhalb des Stadtgebietes	76,00 Euro
Nummer 304	Pauschalgebühr für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	76,00 Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	25,00 Euro“

2. Die Nummern 308 bis 310 werden wie folgt gefasst:

„Nummer 308	Vermittlung eines Einsatzes	24,37 Euro
Nummer 309	Pauschalgebühr Intensivtransportwagen innerhalb des Stadtgebietes	476,00 Euro
Nummer 310	Pauschalgebühr Intensivtransportwagen für Fernfahrten für die erste Einsatzstunde	476,00 Euro
	Zuschlag für jede weitere Stunde	141,00 Euro“

Entwurf

**Artikel 2**

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

## Entwurf

### Zu Artikel 1

Um die Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes in der Stadtgemeinde Bremen so realitätsnah wie möglich zu gestalten, wurde gemeinsam mit den Leistungserbringern und den Kostenträgern vereinbart, jedes Jahr eine Gebührekalkulation für das kommende Jahr zu erstellen.

Selbst wenn festgestellt werden kann, dass die nunmehr für das Jahr 2017 ermittelten Gebühren nur an zwei Positionen signifikant von den aktuellen Gebühren abweichen, soll von diesem Prinzip nicht abgewichen werden.

Mit Unterstützung der Kostenträger konnte die Gebühr erneut so verhandelt werden, dass der zuvor begonnene Kurs zur Beruhigung der in der Vergangenheit deutlichen Auf- und Ab-Bewegung der Gebühr weiter fortgesetzt werden kann.

Gegenüber den bisher geltenden Gebühren verändert sich der Betrag zu der aufgeführten Gebührenposition jeweils wie folgt:

<b>Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Bisherige Gebühr</b>	<b>Gebühr 01.01.2017</b>
300	Pauschalgebühr NEF	316,00 Euro	<b>319,00 Euro</b>
301	Pauschalgebühr RTW Notfallversorgung	281,00 Euro	<b>297,00 Euro</b>
302	Pauschalgebühr RTW Fernfahrten Notfallversorgung für die erste Einsatzstunde Zuschlag für jede weitere Stunde	281,00 Euro 95,00 Euro	<b>297,00 Euro</b> <b>96,00 Euro</b>
303	Pauschalgebühr Krankentransport	75,00 Euro	<b>76,00 Euro</b>
304	Pauschalgebühr Fernfahrten Krankentransport für die erste Einsatzstunde Zuschlag für jede weitere Stunde	75,00 Euro 25,00 Euro	<b>76,00 Euro</b> <b>25,00 Euro</b>
308	Vermittlung eines Einsatzes	17,72 Euro	<b>24,37 Euro</b>
309	Pauschalgebühr ITW	574,00 Euro	<b>476,00 Euro</b>
310	Pauschalgebühr ITW Fernfahrten Notfallversorgung für die erste Einsatzstunde Zuschlag für jede weitere Stunde	574,00 Euro 132,00 Euro	<b>476,00 Euro</b> <b>141,00 Euro</b>

### Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.